

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012 ab 1. Jänner 2013, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2015, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden die Systemnutzungsentgelte angepasst.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG vom Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein virtueller Handelspunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handelspunkts soll die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gem. § 83 GWG 2011 auf Basis der gem. §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012 die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1.1.2016 festgelegt, die Entgelte im Fernleitungsnetz bleiben entsprechend der Regulierungssystematik während der Regulierungsperiode grundsätzlich unverändert.

Gem. § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Die Ausnahme einzelner Netzbenutzer von bestimmten Entgeltbestandteilen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gem. § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gem. § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu €100.000,-- bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gem. § 83 GWG 2011 auf Basis der gem. §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats voranzugehen hat.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z 13:

Die Brennwerte werden jährlich aufgrund der veröffentlichten Brennwerte den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und basieren auf gemessenen Werten ("Onlinemessung").

Zu § 3 Abs. 2 Z 6, § 3 Abs. 4 Z 1 und § 3 Abs. 6a Z 1 und 2:

Im Rahmen des Koordinierten Netzentwicklungsplans (KNEP) 2015 (Planungszeitraum 2016-2025) wurden zwei Projekte zur Erhöhung der Kapazitäten an den Punkten Mosonmagyaróvár und Murfeld genehmigt (Projekte GCA 2015/05 „Mosonmagyaróvár base“ und GCA 2015/08 „Entry/Exit Murfeld“).

Für diese Projekte wurden vom Vorstand der E-Control im Methodenbescheid gemäß § 69 Abs. 2 iVm § 82 GWG 2011 Kosten und Mengen festgestellt. Die Feststellung der zuordenbaren Kosten und Mengen für geplante Investitionsprojekte verfolgt den Zweck, im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens (z.B. Auktion, Open Season) die Wirtschaftlichkeit des Projekts zu testen, indem die Zahlungsbereitschaft der Marktteilnehmer in Bezug zu den Investitionskosten gesetzt wird. Investitionen sollen prinzipiell nur dann getätigt werden, wenn die verbindlichen Buchungszusagen der Marktteilnehmer die Kosten der am betreffenden Netzkopplungspunkt geschaffenen zusätzlichen Kapazität zumindest decken. Als Referenzpreis im Vergabeverfahren dient dabei das auf Grundlage der festgestellten Kosten und Kapazitäten in der GSNE-VO bestimmte Entgelt (spezifischer Tarif samt Zuschlag, vgl. § 8 Abs. 4 GSNE-VO 2013 idgF).

Entwurf GSNE-VO 2013 – Novelle 2016 Entwurf

Mit Projekt GCA 2015/08 sollen am Grenzkopplungspunkt Murfeld die frei zuordenbare Ausspeisekapazität erhöht und erstmals frei zuordenbare Einspeisekapazität geschaffen werden. Daher war in § 3 Abs. 2 Z 6 ein Entgelt für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz für feste, frei zuordenbare Einspeisekapazitäten für den Punkt Murfeld festzusetzen, das Entgelt in § 3 Abs. 4 Z 1 (Einspeisung am Punkt Murfeld auf unterbrechbarer Basis) konnte entfallen und ein Zuschlag gem. § 3 Abs. 6a war festzusetzen. Für unterbrechbare Verträge kommt daher nunmehr auch für diesen Punkt die Bestimmung des § 3 Abs. 7 zur Anwendung.

Mit Umsetzung des Projekts GCA 2015/05 „Mosonmagyaróvár base“ soll der zusätzlich angemeldete Bedarf am Punkt Mosonmagyaróvár für feste, frei zuordenbare Einspeisekapazitäten gedeckt werden, weshalb für die zusätzlichen Kapazitäten ein Zuschlag gem. § 3 Abs. 6a festgesetzt wird.

Das mit der GSNE-VO 2013 – 2. Novelle 2015, BGBl. II Nr. 12/2015, für den Punkt Überackern in § 3 Abs. 6a Z 2 und den Ausspeisepunkt Speicher 7-fields nach der beschriebenen Systematik festgelegte Entgelt für zusätzliche Kapazitäten ging auf das Projekt GCA 2014/01 „Zusätzliche Kapazitäten Überackern – Ausbau Penta West“ und BOG 2014/02 „Ausbaumaßnahme zur Erhöhung der FZK Kapazitäten am Punkt Oberkappel“ des Koordinierten Netzentwicklungsplans 2014 (KNEP 2014) zurück. Die Auktion der zusätzlichen Kapazitäten an diesen Punkten war nicht erfolgreich, womit die Ausbauschwelle für die Projekte nicht erreicht wurde. Die Projekte werden daher derzeit im KNEP lediglich als Planungsprojekte weiterverfolgt, da für die zusätzlich zu schaffenden Kapazitäten keine Buchungszusagen der Marktteilnehmer vorliegen und die Wirtschaftlichkeit der Investitionen somit nicht sichergestellt ist. Die Entgelte gem. § 3 Abs. 6a Z 2 und § 4 Abs. 2a können daher entfallen.

Zu § 4 Abs. 11:

Um die Abwicklung der Verrechnung des Entgelts für die grenzüberschreitende Speichernutzung zu vereinfachen, gilt für Speicheranlagen, die sowohl an das Fernleitungsnetz als auch an das Verteilernetz angeschlossen sind, dass das Entgelt vom Fernleitungsnetzbetreiber zu berechnen, und nach der Aufteilung der Erlöse vom Speicherunternehmen an den jeweiligen Netzbetreiber zu entrichten ist.

Zu § 8:

Die Verweise auf § 6 Abs. 3 GMMO-VO entfallen, da diese Bestimmung mit der GMMO-VO Novelle 2015, BGBl. II Nr. 276/2015, entfallen ist. Hintergrund ist die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erlassene Verordnung (EU) Nr. 984/2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen („CAM Network Code“), der ein harmonisiertes Regelwerk zur Vergabe von Kapazität im Fernleitungsnetz vorsieht und auch Regelungen zur Kapazitätszuweisung vorsieht.

Zu § 10 Abs. 3:

Der in dieser Regelung enthaltene Verweis wurde an die im Oktober 2015 erlassene ÖVGW – Richtlinie G 0110 angepasst.

Zu § 10 Abs. 6 und 6b:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt die Verrechnung des doppelten Leistungspreises keine ausreichende Lenkungswirkung entfalten konnte, da eine Optimierung auf Kosten von Leistungsüberschreitungen keine signifikanten wirtschaftlichen Nachteile nach sich zog. Das Ziel der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistung, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen entsprechen sollte und auch Berechnungsgrundlage für Verrechnung der Mindestleistung ist, konnte mit der bisherigen Regelung nicht erreicht werden, weshalb nunmehr der zehnfache Leistungspreis bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung angesetzt wird.

Zu § 10 Abs. 8:

Das Netznutzungsentgelt basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Kostenermittlungsverfahren. Die umgesetzte Anpassung der Netznutzungsentgelte wird anhand zweier Standardabnahmefälle jeweils für Netzebene 2 (90.000.000 kWh/ 7.000 Benützungstunden) und Netzebene 3 (15.000 kWh) gezeigt:

Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:

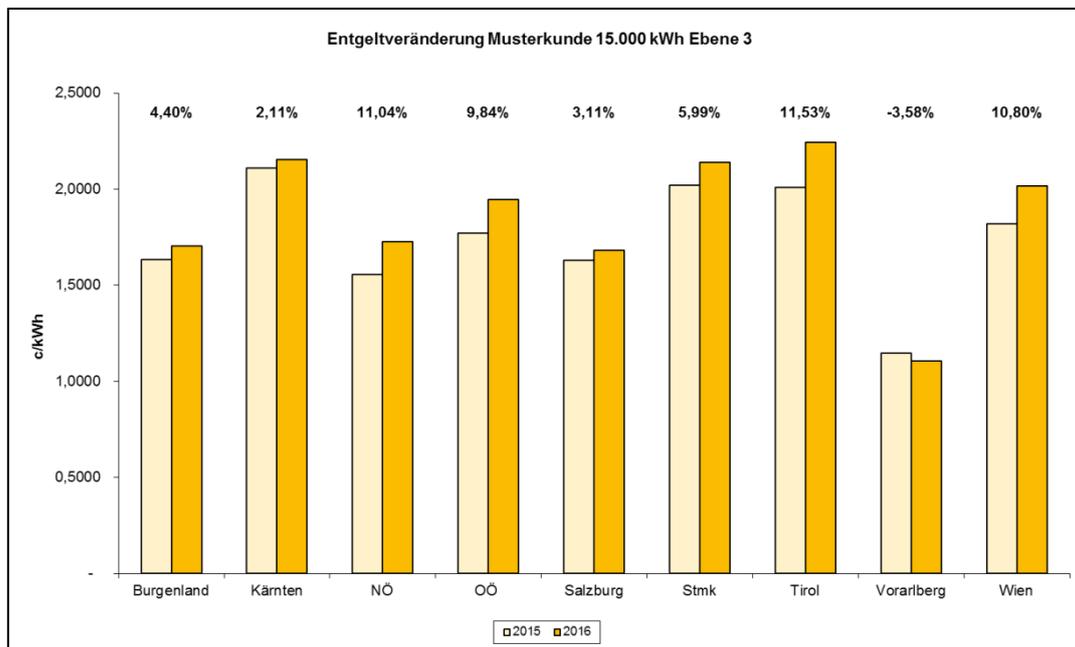
Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte ist durch mehrere Faktoren beeinflusst. Dies sind die Kosten der Netzebene 1, deren Verteilung auf die Netzbereiche durch die Methodik der Kostenwälzung (vgl. zu § 14) bestimmt ist, die direkten Kosten der Netzbetreiber im Netzbereich sowie die Mengenentwicklung in den Netzbereichen.

Die heurige Novellierung der Entgeltverordnung war geprägt von einem stark witterungsbedingten Mengenrückgang auf der Netzebene 3 um 13,66 % und teilweise auch auf Netzebene 2, weshalb die Entgelte in beinahe allen Netzbereichen eine Steigerung erfuhren. Durch die gesetzliche Anordnung der Aufrollung von Mindererlösen über das Regulierungskonto gem. § 71 GWG 2011 erhöhten sich die anzuerkennenden Kosten der Netzbetreiber, um die Mindererlöse des Kalenderjahres 2014 auszugleichen. Weiters verstärkte sich die Entgeltentwicklung zusätzlich durch die sinkende Tarifierungsmenge. In Tirol wurde die durchschnittliche Entgelterhöhung von 11,53 % durch Investitionen in das Erdgasnetz verursacht. Durch die Erschließung neuer

Gebiete wird in Zukunft von einer steigenden Absatzmenge und dadurch wieder sinkenden Entgelten ausgegangen. Zusätzlich wird der Effekt durch Netzebenenwechsel einzelner Kunden auf die Netzebene 2 verstärkt. Lediglich im Netzbereich Vorarlberg konnten die Entgelte auf der Netzebene 3 leicht gesenkt werden, da die Erlösentwicklung im Vergleich zu anderen Netzbetreibern stabil blieb.

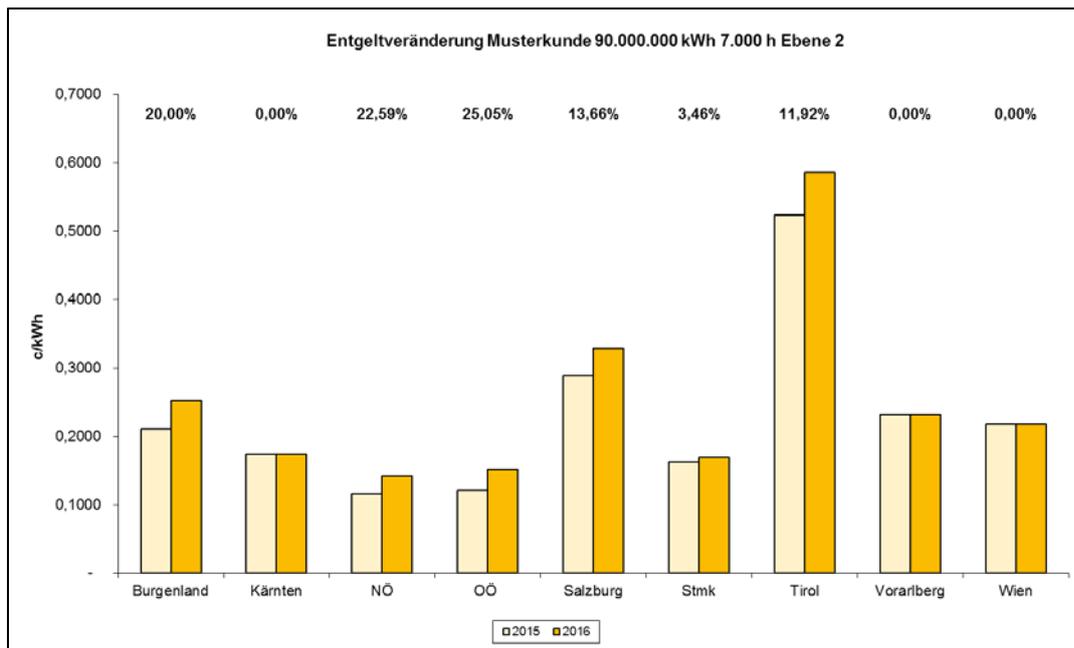
Um den gravierenden Entgeltsteigerungen des Netzbereiches aufgrund der sinkenden Abgabemengen für die Zukunft entgegen zu wirken, wird das monatliche pauschale Entgelt von 250 Cent/Monat auf 300 Cent/Monat erhöht. Daher werden die Zahlungsströme auch bei witterungsbedingter Absatzschwankung zum Teil stabilisiert. Im Gegenzug wurden die verbrauchsabhängigen Entgelte der Netzebene 3 in der Zone 1 reduziert. Hierbei wird vor allem dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit (§ 72 Abs. 1 GWG 2011) entsprochen, da die Netzkosten zu einem sehr großen Anteil verbrauchsunabhängig anfallen. Während der Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit für eine Erhöhung des pauschalierten Anteils des leistungsbezogenen Netznutzungsentgelts spricht, legt der Grundsatz der Energieeffizienz eine Kostentragung durch verbrauchsabhängige Komponenten nahe und lässt eine reine Pauschalabgeltung der Netznutzung nicht zu, weshalb hier stets beide Prinzipien abzuwägen sind.

Es ist zu bedenken, dass die Gesamtkosten eines Erdgaskunden vorwiegend durch den Energiepreis sowie Steuern und Abgaben bestimmt werden. Ein Erdgaskunde (Haushalt) mit einem Jahresverbrauch von 15.000 kWh hat durch eine Entgelterhöhung von 10,8 % im Netzbereich Wien (bei Versorgung durch den Local Player) lediglich eine Kostenerhöhung von 2,95 % der Gesamtkosten. Ergänzend ist auch noch darauf hinzuweisen, dass durch den geringeren Verbrauch auch eine wesentliche Kostenreduktion für die Kunden entsteht, selbst wenn die Netzentgeltkomponente aufgrund ihrer stabilen Kostengröße je abgegebener kWh ansteigt.



Auf der Netzebene 2 sind stärkere Erhöhungen in den Netzbereichen Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Tirol erforderlich. Wie zuvor erwähnt, wurden die Anpassungen in Tirol durch die Investitionen in das Erdgasnetz verursacht. Im Netzbereich Burgenland ist die Anpassung der Netzebene 2 hauptsächlich durch die geänderten Kostenwälzungsparameter verursacht, wodurch aufgrund des geringeren Verbrauchs anderer Netzbereiche mehr Kosten der österreichweit relevanten Ebene 1 zuzuordnen sind.

Die Entgeltanpassung in den anderen Netzbereichen sind im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückzuführen: Einerseits hat die Aufrollung der Mindererlöse und der nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 79 GWG 2011 zu einer Steigerung der direkt dem Netzbereich zuzuordnenden Kosten geführt. Andererseits steigen die Entgelte in den Netzbereichen durch den Mengenrückgang. Die hohen prozentuellen Steigerungen in Oberösterreich und Niederösterreich sind auch in Bezug auf eine sehr geringe Basis 2015 zurückzuführen. Trotz der höchsten Steigerungen in diesen beiden Bereichen, weisen sie immer noch die österreichweit niedrigsten Tarife auf.



Zu § 11 Abs. 2 und 3:

Für die Punkte Hochburg/Ach und Schärding entfällt die Entgeltfestsetzung für die Einspeisung in das Verteilergbiet an der Marktgebietsgrenze, da die Kapazität an diesen Punkten, die für die Versorgung der Kunden in diesen Netzzinseln erforderlich ist, im Rahmen des Modells DIANE (Differenzmengenabwicklung Netzzinseln) nicht mehr vermarktet wird und durch eine Systembuchung durch den Verteilergbietsmanager ersetzt wird.

Für den neu geschaffenen Punkt Ruggell wird ein Entgelt für die Auspeisung aus dem Verteilergbiet an der Marktgebietsgrenze erstmals festgelegt.

Zu § 12 Abs. 2 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Speicherunternehmen):

Die Erhöhung des Speicherentgelts ist im Wesentlichen in folgenden Umständen begründet: Einerseits ist die von den Speicherunternehmen kontrahierte Kapazität geringfügig gesunken. Andererseits hat sich der von den Speicherunternehmen zu tragende Anteil an den Kapazitätsbuchungskosten erhöht. Die Systematik der Ermittlung bleibt unverändert: Neben den, den Speichern direkt zuordenbaren Kosten, werden den Speichern auch anteilige (im Ausmaß der durchschnittlichen Speicherbefüllungsmengen der drei letztverfügbaren Jahre) Kapazitätsbuchungskosten zugeordnet.

Zu § 13 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion und die Erzeugung von biogenen Gasen):

Gemäß § 73 Abs. 6 haben Produzenten sowie Erzeuger von biogenen Gasen ein Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz zu entrichten. Das Entgelt ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung pro Einspeisepunkt festzulegen. Da gemäß § 17 Abs. 1 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 die Produzenten und die Erzeuger von biogenen Gasen einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr die Höchstleistung vertraglich vereinbaren, sind auch die entsprechenden Entgelte auf diesen Zeitraum zu beziehen. Die unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen, die auch in der Vergangenheit bereits gegeben war, erklärt sich durch die unterschiedliche Einspeisesituation der jeweiligen Produktionsanlagen des spezifischen Netzbereichs. Die Entgeltveränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch Änderungen in der Buchungslage der Einspeisekapazitäten für Produktion zu erklären.

Zu § 14 Abs. 7 Z 1:

Wie im Vorjahr folgt aus der Kostenwälzung, dass die Netz Niederösterreich GmbH neben der Austrian Gas Grid Management AG und der Gas Connect Austria GmbH Empfänger von Ausgleichszahlungen ist. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen: Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber, bis auf die Netz Niederösterreich GmbH, leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe. Diese wiederum entrichten die jeweiligen negativen Beträge aus der Tabelle aus den bereits erhaltenen Zahlungseingängen an die Netz Niederösterreich GmbH. Die Zahlung ist unmittelbar nach Zahlungserhalt der Zahlungen der Verteilernetzbetreiber an die Netz Niederösterreich GmbH anzuweisen.

Zu § 17 allgemein:

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen, wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Zu § 19:

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergebietsmanager bestimmt sich nach der an Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

Zu § 21 Abs. 8:

Die Novelle soll mit 1.1.2016 in Kraft treten.